Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.2.1972) Drucksache 8/69

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 69
22. 02. 72

Mitteilung des Senats

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen 1972 und 1973

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag):

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Rechnungsjahre 1972 und 1973 nebst Begründungen.

Die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Rechnungsjahre 1972 und 1973 nebst Anlagen.

Den vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) für die Rechnungsjahre 1972 und 1973.

Die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen stellen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bremen vom 8. September 1970 bzw. nach § 5 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 8. September 1970 und § 5 des Gesetzes über die Fachschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 1970 nach den für die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen maßgebenden Vorschriften den Entwurf ihrer Haushalte auf. Die Entwürfe sind aufgrund der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen vom Senat zu überprüfen und mit seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zuzuleiten. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, der Senator für Finanzen bzw. die Deputation für Wissenschaft und Kunst und die Finanzdeputation haben die Entwürfe im Auftrag des Senats geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung, dem sich der Senat anschließt, war so vielfältig, daß es im Interesse der Übersichtlichkeit geboten erschien, neben den Haushaltsplanentwürfen der Hochschulen besondere Entwürfe aufzustellen, die lediglich den Zweck haben, das Ergebnis der Beratungen deutlich zu machen. In den vorgelegten Entwürfen der Haushaltspläne der Hochschulen ist daher getrennt nach den einzelnen Hochschulen den jeweiligen Entwürfen der Haushaltspläne das Ergebnis der Haushaltsberatungen vorgeheftet. Der Senat wird durch eine ergänzende Mitteilung an die Bürgerschaft Vorschläge zu neu aufgetretenen Problemen insbesondere zur Auswirkung der Volkszählung, zur Notwendigkeit, für die Universität zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen zu müssen, und über einen Konjunkturhaushalt machen. Die Vorschläge sollen der Bürgerschaft so rechtzeitig zugeleitet werden, daß sie bei den Haushaltsberatungen in den Fraktionen berücksichtigt werden können.

Die Finanzdeputation hat die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sowie den Bericht des Haushaltsausschusses in ihrer Sitzung am 15. Februar 1972 genehmigt.

Der Senat bittet, die Gesetzentwürfe gemäß Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Der Bürgerschaft (Landtag) wird davon Kenntnis gegeben, daß der Senat — wie in den Vorjahren — der Erhebung einer Lohnsummensteuer in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadt Bremerhaven gem. § 6 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes zugestimmt hat. Die Hebesätze werden in den Haushaltsgesetzen der Stadtgemeinde Bremen bzw. den Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1972 vom 22. Februar 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1972 wird in Einnahme und Ausgabe auf

1 382 415 470,— Deutsche Mark,

die Verpflichtungsermächtigungen werden auf

148 474 000,— Deutsche Mark

festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Haushaltsplan (Stellenplan) für das Rechnungsjahr 1972 ausgewiesenen Stellen werden auf

5 316 Planstellen,
2 704 Stellen für Angestellte,
779 Stellen für Arbeiter

festgestellt.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143) sind gegenseitig deckungsfähig:

1. jeweils für sich die in der Anlage 07 aufgeführten Titel 519 01, 519 02, 519 03, 519 04, 519 06 und 519 07,
2. die in der Anlage 08 aufgeführten Titel 526 01.

§ 3

Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Haushaltsmittel für Baumaßnahmen unterliegen nicht der Sperre des § 22 LHO.

§ 4

(1) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen oder bewilligten, jedoch kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe gelten die entsprechenden Ausgabemittel, soweit sie unter die Sperre des § 22 LHO fallen, als entsperrt.

(2) In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Rechnungsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort. Das gilt auch für in den Vorjahren bewilligte und kassenmäßig nicht in Anspruch genommene Vorgriffe.

§ 5

Bei Haushaltsstellen, die eine Zuweisung des Bundes vorsehen, gilt der Ausgabeansatz im Haushaltsplan im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Zuweisung mindert.

§ 6

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 150 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Uber den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, zur Finanzierung von veranschlagten Einzelmaßnahmen zweckgebundene Kredite aufzunehmen.

§ 7

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenverstärkungskredite bis zu 25 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 8

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt:

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Rechnungsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. im Zuge der durch die Neubildung des Senats bedingten Umorganisation der bremischen Verwaltung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter umzusetzen,
5. die im Haushaltsplan (Stellenplan) enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke auszubringen,
6. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
   c) dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 128 — 2040-g-2) in der jeweils geltenden Fassung,
   d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1957 (SaBremR 2044-a-1) in der jeweils geltenden Fassung,
   e) der Errichtung und dem weiteren Ausbau der Universität,
   f) der Errichtung eines Verwaltungszweiges für zentrale Planung,
   g) der Erweiterung des Ressorts Gesundheitswesen um den Aufgabenbereich Umweltschutz

   vorzunehmen. Voraussetzung ist, daß ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c) bis g) nur auf Stellenneuschaffungen,
7. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen.

(2) Die für das Rechnungsjahr 1971 durch die Finanzdeputation ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Rechnungsjahr 1972.

§ 9

Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Schuldaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für die Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

§ 10

Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO gilt folgendes:

1. Rückzahlungen zuviel vereinnahmter Beträge aus Vorjahren sind von den entsprechenden Einnahmen abzusetzen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt,
2. Rückzahlungen von verauslagten Beträgen für private Telefongespräche und Telegramme sind durch Absetzen von den entsprechenden Ausgaben zu vereinnahmen,
3. Rückzahlungen zuviel gezahlter Personalausgaben sind von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

§ 11

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Planstelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

a) der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist oder

b) vorgesehen ist, die Planstelle in dem nächsten festzustellenden Stellenplan als Planstelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 12

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

a) zur Förderung des Wohnungsbaues
bis zu 100 Millionen Deutsche Mark

b) zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues
bis zu 100 Millionen Deutsche Mark

c) im übrigen
bis zu 90 Millionen Deutsche Mark

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1972

Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972 enthält in materiellrechtlicher Hinsicht keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1971. Einige Vorschriften des vorjährigen Haushaltsgesetzes sind entbehrlich geworden, weil insoweit Regelungen der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) vom 25. Mai 1971 Platz greifen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971:

§ 2 (Übergangsregelung für das Rechnungsjahr 1971 wegen der vorzeitigen Anwendung der neuen Haushaltssystematik)
§ 4 (Regelung in § 19 LHO)
§ 5 Absatz 1 (Regelung in § 22 Absatz 2 und § 36 Absatz 1 LHO)
§ 6 Absatz 1 (Regelung in § 38 Absatz 3 LHO)
§ 8 (Regelung in § 63 Absatz 3 LHO)
§ 10 Absatz 1, Buchstabe d (Regelung in § 45 Absatz 4 LHO)
§ 10 Absatz 2 (Regelung in § 38 Absatz 5 LHO)
§ 11 Absätze 1—3 (Regelungen in § 41 LHO sowie § 6 Absatz 1 i. V. mit § 14 StWG)
§ 11 Absatz 4 (Regelung in § 50 LHO)
§ 12 Absatz 3 (Regelung in § 72 Absätze 4 und 5 LHO)

Im einzelnen

Zu § 1

Diese Bestimmung enthält die gem. § 1 LHO vorgeschriebene Feststellung des Haushaltsplans.

Absatz 1 stellt den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben fest. Außerdem wird die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, d. h. der Betrag festgestellt, mit dem im Jahre 1972 die kommenden Jahre vorbelastet werden dürfen.
Absatz 2 stellt — erstmalig — den Stellenplan gesetzlich fest. Damit wird die Rechtsverbindlichkeit des gesamten Stellenplans sichergestellt.

Zu § 2

Diese Vorschrift paßt die bisher in § 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971 enthaltenen Vorschriften über die Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln der neuen Rechtslage an. Die in dieser Gesetzesvorschrift begründete Deckungsfähigkeit tritt neben die Deckungsfähigkeit des § 20 Absatz 1 LHO.

Zu § 3

Eine entsprechende Ausnahmeregelung war auch im § 5 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971 enthalten.

Zu § 4

Absatz 1 entspricht dem § 5 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971 und bringt noch insofern eine Klarstellung, als kassenmäßig nicht in

Anspruch genommene Vorgriffe wie erteilte Verpflichtungsermächtigungen zu behandeln sind.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 6 Absatz 2 des vorjährigen Haushaltsgesetzes. Die redaktionelle Neufassung dient der Klarstellung.

Zu § 5

Diese Vorschrift stellt eine Neuregelung dar, die im Interesse der Verhältnismäßigkeit der finanziellen Belastungen bei den immer stärker in den Vordergrund tretenden Gemeinschaftsfinanzierungen erforderlich erscheint.

Zu § 6

Diese Bestimmung enthält im Absatz 1 die gem. § 18 Absatz 2 LHO erforderliche Feststellung, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen. Eine entsprechende Ermächtigung befand sich bereits im § 7 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971. Für das Rechnungsjahr 1972 ist zur Deckung des Haushalts die Aufnahme von

150 Millionen DM

erforderlich. Die vorjährige Kreditermächtigung betrug

20 Millionen DM.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 7 Absatz 2 des vorjährigen Haushaltsgesetzes.

Zu § 7

Der § 7 stellt den Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite fest. Einer solchen Vorschrift bedarf es nach § 18 Absatz 2 LHO.

Die im § 9 des vorjährigen Haushaltsgesetzes enthaltene Zweiteilung der Ermächtigungen ist aufgegeben worden. Die Zuständigkeiten nach dem Deputationsgesetz bleiben unberührt.

Zu § 8

Absatz 1 räumt der Finanzdeputation verschiedene Rechte ein, die ihr auch bisher zustanden.

Zusätzlich soll der Finanzdeputation die Ermächtigung erteilt werden, notwendige Umsetzungen von Haushaltsmitteln, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter infolge der durch die Neubildung des Senats bedingten Umorganisation der Bremischen Verwaltung vorzunehmen (Absatz 1 Nr. 4), Wegfall- und Umwandlungsvermerke im Stellenplan streichen bzw. neu ausbringen (Absatz 1 Nr. 5), Stellenplanänderungen vornehmen (Absatz 1 Nr. 6) und überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter schaffen zu können (Absatz 1 Nr. 7).

Absatz 2 entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Bestimmung macht eine Wiederholung der entsprechenden Beschlüsse des Vorjahres entbehrlich.

Zu § 9

Die Bestimmung entspricht dem § 10 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971. Die nunmehr vorgesehene Einschränkung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu § 10

Die Nummern 1 und 2 dieser Vorschrift sind auch im § 12 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971 enthalten. Nummer 3 ist neu eingefügt worden. Die Vorschrift folgt einem praktischen Bedürfnis.

Zu § 11

Eine gleiche Regelung befindet sich bereits im § 13 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1971.

Zu § 12

Eine ähnliche Bestimmung befindet sich bereits im § 14 des Haushaltsgesetzes 1971. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedarf nach § 39 LHO einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, die der Höhe nach bestimmt ist.

Die Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungsbaus und der Schiffahrt waren in den letzten Haushaltsgesetzen nicht begrenzt. Die Begrenzung der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen für allgemeine Zwecke betrug im Vorjahr 20 Millionen DM.

Zu § 13

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1973 vom 22. Februar 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 wird in Einnahme und Ausgabe auf

1 513 608 380,— Deutsche Mark,

die Verpflichtungsermächtigungen werden auf

111 923 000,— Deutsche Mark

festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Haushaltsplan (Stellenplan) für das Rechnungsjahr 1973 ausgewiesenen Stellen werden auf

5 690 Planstellen,
2 789 Stellen für Angestellte,
785 Stellen für Arbeiter

festgestellt.

§ 2

Gemäß § 20 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung — LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143) sind gegenseitig deckungsfähig:

1. jeweils für sich die in der Anlage 07 aufgeführten Titel 519 01, 519 02, 519 03, 519 04, 519 06 und 519 07,
2. die in der Anlage 08 aufgeführten Titel 526 01.

§ 3

Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Haushaltsmittel für Baumaßnahmen unterliegen nicht der Sperre des § 22 LHO.

§ 4

(1) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen oder bewilligten, jedoch kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Vorgriffe gelten die entsprechenden Ausgabemittel, soweit sie unter die Sperre des § 22 LHO fallen, als entsperrt.

(2) In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Rechnungsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort. Das gilt auch für in den Vorjahren bewilligte und kassenmäßig nicht in Anspruch genommene Vorgriffe.

§ 5

Bei Haushaltsstellen, die eine Zuweisung des Bundes vorsehen, gilt der Ausgabeansatz im Haushaltsplan im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Zuweisung mindert.

§ 6

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 164 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, zur Finanzierung von veranschlagten Einzelmaßnahmen zweckgebundene Kredite aufzunehmen.

§ 7

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenverstärkungskredite bis zu

25 Millionen Deutsche Mark

aufzunehmen.

§ 8

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Rechnungsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. im Zuge der durch die Neubildung des Senats bedingten Umorganisation der bremischen Verwaltung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter umzusetzen,
5. die im Haushaltsplan (Stellenplan) enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke auszubringen,
6. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus
   a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
   b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
   c) dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 128 — 2040-g-2) in der jeweils geltenden Fassung,
   d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1957 (SaBremR 2044-a-1) in der jeweils geltenden Fassung,
   e) der Errichtung und dem weiteren Ausbau der Universität,
   f) der Errichtung eines Verwaltungszweiges für zentrale Planung,
   g) der Erweiterung des Ressorts Gesundheitswesen um den Aufgabenbereich Umweltschutz

   vorzunehmen. Voraussetzung ist, daß ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c) bis g) nur auf Stellenneuschaffungen,
7. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung in § 8 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972 durch die Finanzdeputation beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Rechnungsjahr 1972 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Rechnungsjahr 1973.

§ 9

Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Schuldaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für die Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

§ 10

Abweichend von § 35 Absatz 1 LHO gilt folgendes:

1. Rückzahlungen zuviel vereinnahmter Beträge aus Vorjahren sind von den entsprechenden Einnahmen abzusetzen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt,
2. Rückzahlungen von verauslagten Beträgen für private Telefongespräche und Telegramme sind durch Absetzen von den entsprechenden Ausgaben zu vereinnahmen,
3. Rückzahlungen zuviel gezahlter Personalausgaben sind von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

§ 11

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Planstelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

a) der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist oder
b) vorgesehen ist, die Planstelle in dem nächsten festzustellenden Stellenplan als Planstelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 12

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

a) zur Förderung des Wohnungsbaues

bis zu 100 Millionen Deutsche Mark

b) zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues

bis zu 100 Millionen Deutsche Mark

c) im übrigen

bis zu 60 Millionen Deutsche Mark

(2) Darüber hinaus wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1974 für jeden Monat des Rechnungsjahres 1974 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von einem Zwölftel der in Absatz 1 für das Rechnungsjahr 1973 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1973

Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1973 wird gleichzeitig mit dem entsprechenden Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972 vorgelegt. Aus dem Wortlaut und dem Sinn des Artikels 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ergibt sich, daß der Haushalt für jedes Rechnungsjahr gesondert festzustellen ist, und zwar vor Beginn des Rechnungsjahres.

Verfassungsrechtlich zulässig ist eine gleichzeitige Feststellung mehrerer Haushalte (s. auch Spitta, Kommentar zur bremischen Verfassung von 1947, Seite 244). Hierüber hinaus läßt die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) vom 25. Mai 1971 die Aufstellung der Haushalte für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, ausdrücklich zu. Auch andere Länder haben bereits von der Möglichkeit der Aufstellung von zwei Jahreshaushalten Gebrauch gemacht. Bremen hat bereits im Jahre 1969 zwei Jahreshaushalte, und zwar für die Rechnungsjahre 1970 und 1971 verabschiedet.

Auch für die Rechnungsjahre 1972 und 1973 werden wiederum gleichzeitig zwei Jahreshaushalte vorgelegt. Die Deputationen haben die entsprechenden Haushaltsplanentwürfe — nach Jahren getrennt — eingereicht. Diese, nach Jahren getrennten Anschläge, werden durch zwei Haushaltsgesetze festgestellt.
Der Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1973 entspricht im Aufbau und im Inhalt dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972. Auf die Begründung zu diesem Gesetzentwurf wird hingewiesen.

Im einzelnen

Zu § 1

Diese Bestimmung enthält die für das Rechnungsjahr 1973 maßgebenden Gesamtbeträge an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Außerdem enthält die Vorschrift auch die Feststellung des Stellenplans für das Rechnungsjahr 1973.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe bis zu 164 Millionen DM. Diese Kreditaufnahmen sind zum Ausgleich des Haushalts erforderlich.

Zu § 8 Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972 und berücksichtigt hierüber hinaus weitere Ermächtigungen im § 8 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972.

Zu § 12

Die Übergangsregelung in Absatz 2 entspricht einem praktischen Bedürfnis, um in der Zukunft gesetzgeberische Maßnahmen zu vermeiden, wenn — wie im Jahre 1972 — zu Anfang dieses Jahres die Ermächtigung aufgrund des neuen Haushaltsgesetzes noch aussteht.

Zu § 13

§ 12 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1973.

Carl Schünemann Bremen